

Steuerbare Lasten und Erzeuger

Technische Bedingungen (TB) – Anhang zu Werkvorschriften

Autor	rwt Regionalwerk Toggenburg AG
Version	1.0
Datum	1. Januar 2021
Klassifikation	Öffentlich

Inhaltsverzeichnis

1	Intelligente Steuer- und Regelsysteme für Netzbetrieb (StromVV Art. 8c).....	3
2	Steuerbare Lasten und Erzeuger	3
2.1	Wassererwärmer (Boiler)	3
2.2	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Heubelüftungen, usw.....	3
2.3	Wärmepumpen, Widerstandsheizungen.....	3
2.4	Steuerung und Regelung von Erzeugungsanlagen.....	3
2.5	Ladestationen für Elektrofahrzeuge.....	4

1 Intelligente Steuer- und Regelsysteme für Netzbetrieb (StromVV Art. 8c)

Mit der Steuerung von Lasten und Erzeugern wird ein sicherer, leistungsfähiger und effizienter Netzbetrieb gewährleistet.

Grundsätzlich steuert rwt Regionalwerk Toggenburg AG über 24h keine Lasten. Eine spätere netzdienliche Steuerung (im Störfall) muss jederzeit möglich sein, d.h. es sind entsprechende Vorkehrungen wie z.B. Reserverohre und Platzbedarf für Steuereinheiten auf den Verteilungen vorzusehen.

Alle Aufwendungen für die Einrichtung zur Steuerung von Lasten und Erzeugern, welche in Kapitel 2 aufgeführt sind und eine Sperrung der Lastzeiten erfordern, müssen durch den Kunden bezahlt werden.

Im Hinblick auf die Abwendung einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs darf der Netzbetreiber beim Kunden auch ohne dessen Zustimmung ein intelligentes Steuer- und Regelsystem installieren. Art und Umfang werden durch rwt bestimmt. Im Fall einer solchen Gefährdung darf er dieses System auch ohne Zustimmung des Kunden einsetzen. Ein solcher Einsatz («Notausschaltung») hat Vorrang vor privaten Steuerungen oder Steuerungen durch Dritte.

2 Steuerbare Lasten und Erzeuger

Bei der Steuerung von Anlagen, Geräten oder neue Systeme für marktorientierte Nutzung (z.B. Flexibilitäten) vereinbart rwt mit dem Eigentümer die Art, den Umfang, die Kostentragung und die Entschädigung der Anlagen und Geräte welche Last- bzw. zeitabhängig gesteuert werden.

2.1 Wassererwärmer (Boiler)

Die Kantonalen Gesetzgebungen sind in jedem Fall einzuhalten.

Es werden keine Steuerungen bzw. Steuersignale für die Lastzeiten zur Verfügung gestellt. Für die ggf. benötigte Steuerung (z.B. Boilerladung) ist der Eigentümer verantwortlich.

Werden Steuerverfahren zur Leistungsvariation verwendet, müssen diese bei einer Steuerleistung von 50% der Gesamtoberschwingungsgehalt des Stromes (THDi) von kleiner 5 % betragen und mit einem Datenblatt nachgewiesen werden.

2.2 Waschmaschinen, Wäschetrockner, Heubelüftungen, usw.

Die Verbraucher müssen generell nicht gesperrt werden.

Es werden keine Steuerungen bzw. Steuersignale für die Lastzeiten zur Verfügung gestellt.

2.3 Wärmepumpen, Widerstandsheizungen

Für diese Verbraucher werden keine Steuerungen bzw. Steuersignale für die Lastzeiten zur Verfügung gestellt. Wir empfehlen eine private Steuerung (z.B. Schaltuhr) zu betreiben.

2.4 Steuerung und Regelung von Erzeugungsanlagen

Es gilt die Empfehlung Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen des VSE.

2.5 Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Die spätere netzdienliche Steuerung der Ladestationen für Elektrofahrzeuge muss jederzeit möglich sein, d.h. es sind entsprechende Vorkehrungen wie z.B. Reserverohre und Platzbedarf für Steuereinheiten auf den Verteilungen vorzusehen. Die rwt empfiehlt die Steuerleitung sowie eine Datenleitung mit dem Anschlusskabel zu verlegen.

Wenn an einem Hausanschluss zwei oder mehrere Ladestationen installiert werden, muss mit einem Lademanagement die Bezugsleistung am Hausanschluss begrenzt werden. Die max. Ladeleistung wird durch den Anschlussüberstromunterbrecher vorgegeben. Muss die Leistung erhöht werden, ist dies mit dem Netzbetreiber abzusprechen.